

Az.: 6 A 1019/19  
7 K 2083/16



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch das Rechtsamt  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

Errichtung eines Gartenhauses  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Landessozialgericht Guericke

am 20. Januar 2022

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Juli 2019 - 7 K 2083/16 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein fristgemäßes Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund vorliegt.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 - 6 A 740/19 -, juris Rn. 3; st. Rspr.).
- 3 Das Verwaltungsgericht hat im klageabweisenden Urteil einen Anspruch des Klägers gerichtet auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG für die Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück G 1 im Rahmen des Wiederaufgreifens eines Verfahrens nach § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 51 VwVfG verneint. Zwar habe sich nach dem Vorbringen des Klägers die Gefahrensituation durch den Rückschnitt von Bäumen im angrenzenden Wald im November 2014 verändert, worin eine nachträgliche Änderung der Sachlage gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu sehen sei, daraus folge aber kein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsWaldG. § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsWaldG, der einen Mindestabstand vom Wald von 30 Metern für bauliche Anlagen mit Feuerstätten und Gebäude vorsehe, sei auf das Gartenhaus, das ein Gebäude i. S. v. § 2 Abs. 2 SächsBO sei, anzuwenden. Eine Ausnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsWaldG sei in das pflichtgemäße

Erkennen der zuständigen Behörde gestellt, die Versagung der Erteilung einer Ausnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsWaldG sei nicht ermessensfehlerhaft erfolgt. Zwar gehe von dem Gartenhaus - da sich dort nach den Angaben des Klägers keine Heizung oder andere Feuerstätte befinde - keine (erhöhte) Brandgefahr für den Wald aus. Es bestehe aber für das Gebäude Gefahr durch Waldbrand und unter Umständen auch durch umstürzende Bäume oder Windwurf. Diese abstrakte Gefahrenlage könne vorliegend - auch wenn der Hang kurz hinter dem Grundstück des Klägers abfalle und die "fast ausschließliche" Windrichtung auf dem Flurstück des Klägers Westwind sei - nicht ausgeschlossen werden. Nachgehend zu Erwägungen im Hinblick auf Windwurf hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass dahingestellt bleiben möge, ob die die Baumsturzgefahr betreffenden Berechnungen der Beklagten zuträfen, da jedenfalls die Waldbrandgefahr nicht ausgeschlossen werden könne und diesbezüglich keine Besonderheiten vorlägen, die eine Unterschreitung des in § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsWaldG vorgesehenen Mindestabstandes rechtfertigten. Soweit der Kläger darauf verweise, dass sich in dem Gartenhaus keine Feuerstätte befinde, verkenne er, dass hier die wechselseitige Brandgefahr zu berücksichtigen sei, also nicht nur, ob von dem Gebäude eine Brandgefahr für den Wald, sondern auch, ob von dem Wald eine Brandgefahr für das Gartenhaus ausgehe. Letztere könne vorliegend nicht ausgeschlossen werden. Insoweit lägen keine Besonderheiten vor. Solche würden auch von dem insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Kläger nicht geltend gemacht. Es seien keine Umstände vorgetragen oder erkennbar, die es rechtfertigten, den Waldabstand so weitgehend zu unterschreiten, wie dies hier mit dem Gartenhaus getan werde. Zwar möge es insoweit durch die Hanglage des angrenzenden Waldes und dem nach Vortrag des Klägers vorherrschenden Westwind zu einer gewissen Verringerung der Gefahr des Übergriffs von Waldbrand auf das Gartenhaus kommen, wobei letzteres keiner abschließenden Prüfung bedürfe, da ein Ausnahmefall aufgrund einer atypischen Gefahrensituation nicht schon dann anzunehmen sei, wenn keine konkrete Gefahr festzustellen sei, sondern erst dann, wenn konkrete Umstände vorlägen, die die abstrakte Gefahrenlage im Einzelfall ausschließen würden. Ein anderes Verständnis würde dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen. Ein solcher Gefahrenausschluss sei hinsichtlich der vom Wald ausgehenden Waldbrandgefahr für das Gartenhaus aber nicht gegeben. Dies werde auch von dem Kläger nicht dargelegt. Auch die seitens der Beteiligten vorgelegten Lichtbilder ließen keine Besonderheiten erkennen, die für den Ausschluss dieser Gefahr sprächen. Die Vorgaben des § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsWaldG stünden weder zur Disposition des Waldbesitzers noch des Eigentümers des Gebäudes. Dass sich in dem Gartenhaus Personen nur zeitlich begrenzt aufhielten, rechtfertige daher keine andere Beurteilung, zumal die Vorschrift des § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsWaldG

auch der Vermeidung von Gefahren diene, die von dem Wald für Gebäude als solche ausgehen könnten.

- 4 Zur Begründung ernstlicher Zweifel hat der Kläger vorgetragen, das durch den Rückschnitt von Bäumen im Jahr 2014 eine veränderte Sachlage eingetreten sei, wodurch § 51 VwVfG anwendbar sei. Das Verwaltungsgericht habe bei seiner Entscheidung die örtlichen Verhältnisse unzureichend gewürdigt. Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsWaldG sei die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung grundsätzlich möglich, insbesondere Höhenlagen sowie die lokalen Luftschneisen und Windrichtungen seien in einer Gefahrenprognose zu ermitteln. Bei einer Prognose zu Gunsten des Antragstellers gebe es keine triftigen Gründe dafür, ihn überobligatorisch noch mit dem Sicherheitsabstand von 30 Metern zu belasten. Neben dem Rückschnitt des Waldes hätten die Auswirkung auf die lokalen Höhenverhältnisse sowie die Folgen für die Windentwicklung beachtet werden müssen. Dies sei vom Verwaltungsgericht nicht beachtet worden, was damit gegen die Grundsätze der freien Beweiswürdigung verstoßen habe. Auch die im Verfahren vorgelegte Stellungnahme des NABU mit äußerst ausführlicher und detailreicher Schilderung, warum keine hinreichende Brandgefahr unter Berücksichtigung von Höhenverhältnissen und Windrichtung bestehe, werde lediglich pauschal als nicht relevant abgetan. Durch Vereinbarung mit dem NABU (als Eigentümer des benachbarten Waldgrundstücks) sei zudem gesichert, dass eine zukünftige Wiederbesiedlung der Fläche mit der Folge einer Verringerung des Abstandes zum Wald nicht eintrete, da der Kläger selbst verpflichtet sei, die angrenzenden Bäume regelmäßig auf ein Höhenniveau von 5 bis 6 Metern zu stützen. Eine insofern vom Verwaltungsgericht gesehene permanente Überprüfung durch die Beklagte erschließe sich nicht, zumal eine Wiederbesiedlung frühestens in 5 Jahren eintreten würde und allenfalls Kontrollen des Waldwachses alle 2 Jahre im Raum stünden. Im Hinblick auf die Brandgefahr für das Gebäude selbst bleibe unberücksichtigt, dass sich in hinreichender Nähe zum Gartenhaus ein Löschteich befinde, der diesem Risiko Rechnung trage. Darüber hinaus sei § 25 Abs. 3 SächsWaldG überhaupt nicht anzuwenden, da das Gartenhaus von der Norm nicht erfasst werde. Das sächsische Waldgesetz enthalte keine eigene Definition des Gebäudebegriffs, der Rückgriff durch das Verwaltungsgericht auf die Begriffsdefinition gern. § 2 SächsBO sei nicht zwingend. Der geforderte Abstand von 30 Metern sei nicht für jede bauliche Anlage einschlägig, sondern nur für den Fall einer erhöhten Brandgefahr durch eine Feuerstätte - dies müsse auf den Begriff des Gebäudes i. S. d. § 25 Abs. 3 S. 1 SächsWaldG in Abweichung zum Gebäudebegriff gemäß § 2 SächsBO übertragen werden. § 25 SächsWaldG erfasse nur Gebäude, denen ein erhöhtes Brandpotenzial innewohne. Auch das OVG Mecklenburg-

Vorpommern (Urteil vom 10. Februar 2015 - 3 K 2/13 -) verlange beim Begriff des Gebäudes im Sinne des LWALDG ein zusätzliches Brandgefährdungspotenzial. Dies sei vorliegend nicht gegeben, da bereits nach der Stellungnahme des NABU vom Gartenhaus an sich keine Brandgefahr ausgehe. Das Verwaltungsgericht kläre diesen Punkt der tatsächlichen Brandgefahr nicht auf; eine korrekte Auslegung des Begriffes hätte jedoch bedingt, über diesen Punkt Beweis zu erheben.

5 Diese Gründe tragen den Zulassungsantrag nicht, sie begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung.

6 Rechtliche Grundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch ist § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsWaldG im Rahmen des Wiederaufgreifens eines Verfahrens gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 51 VwVfG nach bereits bestandskräftig erfolgter Ablehnung (Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 2012).

7 Soweit der Kläger im Zulassungsverfahren auf die Voraussetzungen von § 51 VwVfG verweist, ergeben sich daraus keine ernstlichen Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Das auf die Zulässigkeit des Antrags auf Wiederaufgreifen zielende Vorbringen übersieht, dass das Verwaltungsgericht in seinem Urteil (in Übereinstimmung mit dem Widerspruchsbescheid vom 1. September 2016 und entgegen der vorherigen Verneinung durch die Beklagte im Bescheid vom 11. Mai 2015) basierend auf dem dargelegten Rückschnitt der Bäume im Hinblick auf § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsWaldG das vom Kläger gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 51 VwVfG begehrte Wiederaufgreifen als zulässig erachtet und in der Sache über eine Ausnahme i. S. v. § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsWaldG entschieden hat.

8 Die im Hinblick auf die Verneinung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsWaldG im Zulassungsverfahren vorgetragene Gründe greifen ebenfalls nicht durch. Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsWaldG gilt: Bauliche Anlagen mit Feuerstätten müssen von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 Meter entfernt sein; die gleiche Entfernung ist von Gebäuden zu Wäldern sowie von Wäldern zu Gebäuden einzuhalten. Ausnahmen können gestattet werden.

9 Nach der auch vom Verwaltungsgericht in Bezug genommenen Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 4. September 2018 - 3 A 522/18 -, juris Rn. 24) kann eine Ausnahme gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsWaldG erteilt werden,

"wenn die zuständige Behörde nach umfassender Ermittlung der nach dem Gesetzeszweck maßgeblichen Gesichtspunkte im Rahmen einer sachgerechten Abwägung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Umstände des Einzelfalls eine Ausnahme rechtfertigen (SächsOVG, Beschl. v. 9. April 2015 - 1 A 366/14 -, juris Rn. 13). Ausnahmen setzen voraus, dass eine atypische Gefahrensituation gegeben ist, d. h. dass aufgrund der konkreten Situation eine atypische Risikoverringerung in Betracht zu ziehen ist, die die vom Gesetzgeber in § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsWaldG vorgegebene abstrakte Gefährdungslage im Hinblick auf den Schutz von Menschen und Gebäuden sowie des Waldes vor Waldbränden im Einzelfall widerlegt. Solche Umstände können etwa besondere topografische Umstände sein, so wenn das Baugrundstück höher liegt als der Wald, oder sonstige Umstände, die es erwarten lassen, dass die in dem betreffenden Gebiet wachsenden Bäume standortbedingt keine Größe erreichen, die Gefahren durch Baumsturz bewirken (VGH BW, Urt. v. 8. Oktober 1993 - 8 S 1578/93 -, juris Rn. 20). Ein Ausnahmefall liegt daher nicht schon dann vor, wenn keine konkreten Gefährdungen festzustellen sind, die die vom Gesetzgeber in den Blick genommene abstrakte Gefährdungslage im Einzelfall belegen, sondern erst dann, wenn konkrete Umstände feststellbar sind, die die abstrakte Gefährdungslage im Einzelfall ausschließen können. Hierfür ist der Antragsteller beweis- und darlegungspflichtig."

- 10 Soweit der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen ausgehend von den örtlichen Verhältnissen eine Gefahr durch Windbruch als ausgeschlossen erachtet, übersieht er, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung selbstständig tragend auf die Brandgefahr für das Gartenhaus im Falle eines Waldbrandes stützt, wobei es auch bei Berücksichtigung der Hauptwindrichtung eine solche Gefahr nicht ausgeschlossen hat. Dass der vom Verwaltungsgericht verneinte Ausschluss einer abstrakten Gefahrenlage im Einzelfall gegen die Grundsätze der freien Beweiswürdigung verstößt, erschließt sich dem Senat dabei nicht. Das Verwaltungsgericht hat sich für seine Bewertung auf die (insofern fehlenden) Darlegungen des Klägers sowie die von den Beteiligten vorgelegten Lichtbilder gestützt, wonach sich keine Besonderheiten erkennen ließen, die für den Ausschluss dieser Gefahr sprächen.
- 11 Die demgegenüber vom Kläger dargelegten Umstände, die seine Wertungen stützen sollen, belegen eine fehlerhafte Beweiswürdigung nicht. Der Hinweis auf das Schreiben des NABU (vom 11. Juni 2015) trägt nicht, weil darin zu der hier maßgeblichen Gefährdung des Gartenhauses durch Waldbrand keine Ausführungen vorhanden sind, sondern zu den Gefahren für den Wald durch eine Feuerstelle des Klägers bzw. Gefahren durch Windbruch. Auch die diskutierte Kontrollpflicht der durch den Kläger angekündigten regelmäßigen Baumpflegemaßnahmen zur dauerhaften Reduzierung der Baumhöhen betrifft die Gefahr für das Gartenhaus durch einen Waldbrand - bei einem Abstand des Gartenhauses vom Waldrand von 8 Metern (Angabe der Beklagten - Bl.

141 f. Gerichtsakte) bzw. zum "relevanten" Baumbewuchs von 14 Metern (Angabe des Klägers - Bl. 85 der Gerichtsakte) nicht.

- 12 Soweit der Kläger im Hinblick auf die Brandgefahr für das Gebäude selbst ausführt, dass der in hinreichender Nähe zum Gartenhaus befindliche Löschteich bei der Risikobewertung unberücksichtigt bleibe, schließt auch dies eine abstrakte Gefährdungslage im Einzelfall nicht aus. Der Feuerlöschteich ist zwar im Hinblick auf die Brandbekämpfung im Sinne einer Schadensbegrenzung relevant, die Brandgefahr selbst wird aber durch vorhandene Löschmöglichkeiten nicht berührt.
- 13 Eine andere Bewertung resultiert auch nicht daraus, dass der Kläger den Begriff des Gebäudes abweichend von § 2 SächsBO dahingehend einschränkend auslegen will, dass Gebäude i. S. v. § 25 SächsWaldG nur vorlägen, wenn diesen ein erhöhter Gefährdungsgrad durch eine Feuerstätte und damit ein erhöhtes Brandpotenzial innewohne, wobei von seinem Gartenhaus keine Brandgefahr ausgehe, sodass es dem Gebäudebegriff von § 25 SächsWaldG nicht unterfalle. Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, für die Begriffe "bauliche Anlage" und "Gebäude" auf § 2 Abs. 1 und 2 SächsBO abzustellen, ist naheliegend, da das Waldgesetz damit Begriffe des Baurechts verwendet, ohne eine eigene Definition vorzusehen. § 25 Abs. 3 SächsWaldG tangiert zudem das Baurecht, was sich insbesondere aus § 25 Abs. 3 Satz 4 und 5 SächsWaldG ergibt, wonach (Satz 4) Entscheidungen über Abweichungen von den gemäß Satz 1 bestimmten 30 Metern die untere Baurechtsbehörde im Benehmen mit der Forstbehörde trifft und zudem (Satz 5) konkret die Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in Bezug genommen wird. Gegen eine einschränkende Auslegung, wie sie der Kläger vornehmen will, spricht auch die Systematik der Vorschrift. Während nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 SächsWaldG der Abstand nur bei baulichen Anlagen „mit Feuerstätten“ einzuhalten ist, findet sich eine entsprechende Einschränkung in Halbsatz 2 für Gebäude nicht. Auch dies erhellt, dass nicht nur der Schutz des Waldes Hintergrund der Abstandsregelung in Halbsatz 2 ist, sondern auch der Schutz der Gebäude in Waldnähe sowie der sie nutzenden Menschen, so dass das Vorhandensein einer Feuerstätte für die Bestimmung des Gebäudebegriffes nicht maßgeblich sein kann.
- 14 Aus dem vom Kläger in Bezug genommenen Urteils des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (Urt. v. 10. Februar 2015 - Az. 3 K 2/13 -, juris) ergibt sich nichts anderes. Eine einschränkende Auslegung des Gebäudebegriffs lässt sich dem

Urteil, das sich im Rahmen einer Normenkontrolle eines Bebauungsplans mit der Möglichkeit der Ausnahme vom Waldabstand zur Schließung von Baulücken befasst (vgl. Rn. 82), nicht entnehmen. Auch das dortige Landesrecht verwendet baurechtliche Begriffe (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 WaldG M-V; §§ 1, 2, 3 und 4 Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V).

15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

16 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dehoust

Groschupp

Guericke